

Merkblatt zum Online-Banking

Vom Oberkirchenrat genehmigtes Online-Banking

Allgemein

Da es sich bei Online-Banking-Verfahren um EDV-Anwendungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens handelt und personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedürfen diese gem. § 50 Abs. 1 Haushaltsordnung der vorherigen Freigabe durch den Oberkirchenrat. Unter folgenden technischen Voraussetzungen ist die Nutzung des Online-Banking vom Oberkirchenrat freigegeben.

Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung des Online-Banking durch kirchliche Stellen ist die **Anwendung des HBCI-Verfahrens**. Hierfür benötigen Sie einen **Chipkartenleser mindestens der Klasse II**, d.h. der Pin wird nicht an der Tastatur des PCs, sondern am Chipkartenleser eingegeben. Hierzu gehört eine **Chipkarte** auf der die digitale Signatur, also ein Ersatz für die eigenhändige Unterschrift gespeichert ist. Zudem erhalten Sie von Ihrer Bank eine **Online-Banking Software**, die lokal auf Ihrem PC installiert wird. Die Software muss mit einem Kennwort geschützt sein und eine verschlüsselte Speicherung der Daten gewährleisten. Nur Befugte dürfen Zugriff auf alle im Zusammenhang mit dem Online-Banking gespeicherten personenbezogenen Daten haben.

Das Programm sowie das Kartenlesegerät und die Chipkarte können Sie bei ihrer Bank erwerben. Bitte informieren Sie sich hierüber bei Ihrer Bank.

Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln sollten im eigenen Interesse beim Einsatz des oben beschriebenen Online-Banking-Verfahrens unbedingt eingehalten werden:

1. **Kein Ersatz der Chipkarte** durch eine Diskette, einen USB-Stick oder eine lokale Speicherung des privaten Schlüssels.

2. Die **PIN-Nummer** zur Nutzung der Chipkarte darf **nur der Signaturinhaberin/dem Signaturinhaber bekannt** sein und niemanden anvertraut werden, auch nicht im Vertretungsfall! Bei Personal- oder Zuständigkeitswechseln wird eine neue Chipkarte mit einer neuen PIN bei der Bank beantragt.

Bei Verlust und/oder Vergessen, muss ein neuer Pin von der Bank angefordert werden. Die PIN-Nummer darf nie auf der Chipkarte notiert werden oder aufgeschrieben irgendwo liegen. Auch nicht in einem verschlossenen Schrank.

3. Tragen Sie die **Chipkarte** bei sich (auch bei kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes sollte die Karte nicht im Lesegerät gelassen werden) oder bewahren Sie diese an einem sicher verschlossenen Ort auf. **Nur die Signaturinhaberin/ der Signaturinhaber sollte hierauf Zugriff haben.** Die Chipkarte darf nicht weitergegeben werden.

4. **Umgehende** Beschaffung eines **Ersatzes** für eine digitale Signatur, wenn auch nur der geringste Verdacht besteht, dass diese **kompromittiert sein könnte.**

5. Regelmäßige und zeitnahe **Kontrolle der Kontobewegungen**, um Unregelmäßigkeiten frühzeitig erkennen zu können. Einsichtnahme in die Kontobewegungen von mindestens einer weiteren Person. Eine zusätzliche Kontrolle kann in Problemfällen eine erhebliche Entlastung bedeuten, da sich die Verantwortung dann auf mehrere Personen verteilt. Die kontrollierende Person selbst darf nicht in der Lage sein, Kontobewegungen vorzunehmen.

6. **Schutz des PCs** vor Computerviren und Ausspähung mit geeigneter Software, die regelmäßig aktualisiert wird. Daneben spielt auch das richtige **Verhalten der Benutzer im Internet** eine wichtige Rolle.

Bitte beachten Sie, dass jeder der im Besitz der Chipkarte ist und die PIN der Chipkarte kennt auf den Namen des Inhabers/der Inhaberin der Signatur Banktransaktionen durchführen kann, für die diese/dieser dann ggf. verantwortlich gemacht wird.

Weitere Voraussetzungen zum Online-Banking finden Sie im Rundschreiben AZ 87.43 zu Nr. 51/8 vom 23.06.08 oder im Merkblatt zum Online-Banking, das durch den Datenschutzbeauftragten des Ev. Oberkirchenrats veröffentlicht wurde (<http://ilias-elk-wue.de/drupal6/node/19>). Zudem sind die Verschlüsselungs-, Virenschutz- und Datensicherungsverordnung einzuhalten.

Hinweise:

Bei diesem Verfahren entfallen die Begleitpapiere und damit auch die eigenhändige Unterschrift. Diese wird durch die digitale Signatur ersetzt.

Das **Pin-Tan-Verfahren** ist vom Ev. Oberkirchenrat **nicht freigegeben**. Für andere Verfahren ist, vor deren Einsatz, die Freigabe vom Ev. Oberkirchenrat einzuholen.

Ihr Sachgebiet EDV-Finanzmanagement